

Gemeindehaus
Bahnhofstrasse 10, Postfach
8810 Horgen
Telefon 044 728 42 22
Fax 044 728 44 08
steueramt@horgen.ch
www.horgen.ch

I Inventarisierung

zuhanden der Erben, des Erbenvertreters und des Willensvollstreckers

Wir sprechen Ihnen unser herzliches Beileid zum erlittenen Todesfall aus und bitten Sie um Verständnis, dass wir Sie in diesen schweren Stunden bereits auf das bevorstehende Inventarisationsverfahren hinweisen.

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisierung zu erfolgen.

Bei dieser steueramtlichen Inventarisierung wird grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

- Wenn auf Grund der bisherigen Steuerakten die Aktiven des verstorbenen Steuerpflichtigen **den Betrag von Fr. 200'000 nicht übersteigen** und auch **keine Liegenschaften** vorhanden sind:

Das Gemeindesteueramt stellt in der Regel **innert 14 Tagen** seit dem Tode an die ihm bekannte Adresse die Steuererklärung für das Todesjahr (Beginn der Steuerperiode bis Todestag) zu. Zudem werden mit der Zustellung der Steuererklärung verschiedene Angaben und Unterlagen verlangt über: die Erben, allfällige Vermächtnisnehmer, allfällige Ehe- und Erbverträge, allfällige Begünstigte von Versicherungsleistungen, die mit dem Tod des Erblassers fällig werden.

- Wenn auf Grund der bisherigen Steuerakten die Aktiven des verstorbenen Steuerpflichtigen **den Betrag von Fr. 200'000 übersteigen** oder **Liegenschaften** vorhanden sind:

In diesen Fällen führt das Gemeindesteueramt in der Regel **innert 14 Tagen** seit dem Tode eine **mündliche Verhandlung** mit den Erben, bzw. dem Erbenvertreter oder Willensvollstrecker, durch. Diese mündliche Verhandlung findet in der Regel in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des Verstorbenen statt.

Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für diese mündliche Verhandlung so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse anzeigen.

Mit dieser Anzeige sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung wird bekannt gegeben, welche Angaben und Unterlagen zu unterbreiten sind.

Allgemein machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Erben, der Erbenvertreter und Willensvollstrecker verpflichtet sind, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben.



Für die Fälle, in denen das Gemeindesteueramt **eine mündliche Verhandlung** anzeigt, machen wir Sie im Weiteren vorsorglich auf folgendes aufmerksam:

- Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Durchführung der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des Gemeindesteueramtes verfügen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- Tresorfächer, Kassenschränke und andere verschlossene Behälter, in denen Vermögensobjekte der verstorbenen Person oder von deren Ehegatten liegen, dürfen erst in Gegenwart der für die Inventarisaton zuständigen Person des Gemeindesteueramtes geöffnet werden.
- Wer als Willensvollstrecker, Erbenvertreter, Erbe oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren (anlässlich der mündlichen Verhandlung) verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, ist mit Busse zu bestrafen (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Schliesslich ersuchen wir Sie, das Gemeindesteueramt unverzüglich zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind.

Mit freundlichen Grüssen
Gemeindesteueramt